

Vereinbarung

über Austausch und gegenseitige Zusammenarbeit

zwischen

der Igreja Evangélica de Confissão Luterana no Brasil (Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien – IECLB),

der Comuni6n de Iglesias Luteranas de Centroamerica (Gemeinschaft Lutherischer Kirchen in Zentralamerika – CILCA)

und

der Evangelisch–Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB)

I. Präambel

1. Gegründet im gemeinsamen Glauben an den Herrn der universalen, einen, heiligen und apostolischen Kirche sehen sich die oben genannten Kirchen zusammengerufen und gesandt, ihre Kräfte zu vereinen, mit dem Ziel, die göttliche Mission in der Welt greifbar zu machen, und zwar speziell in Lateinamerika durch den Austausch von Glaubenserfahrungen, durch Zusammenarbeit auf den Gebieten der theologischen Ausbildung und den Austausch von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und materiellen Mitteln.
2. Die Evangelisch–Lutherische Kirche in Bayern fördert durch ihre Hilfe und Teilnahme die missionarischen Bemühungen der lutherischen Kirchen in Zentralamerika, eine stärkere Präsenz und Volksverwurzelung in der lateinamerikanischen Realität zu erlangen.
3. Dieses Übereinkommen geht von der Überzeugung aus, dass der Wille zur Zusammenarbeit auf der gegenseitigen Freiheit gründet, die sowohl Raum für den Geist des Gebens als auch für den Geist des Nehmens bietet. Diese Freiheit erweist sich in einem offenen Dialog und im gegenseitigen Vertrauen der zusammenarbeitenden Kirchen, die von Jesus Christus den gemeinsamen Auftrag der Verkündigung und der Predigt des Evangeliums erhalten haben.

II. Ziele

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen IECLB, ELKB und CILCA.

2. Sie ermöglicht den Austausch von Mitarbeitenden zwischen der IECLB und der CILCA in Kurz- und Langzeiteinsätzen.
3. Sie fördert den Erfahrungsaustausch über die theologische Ausbildung und über die Fort-, Weiter- und Ausbildung in den diakonischen Arbeitsbereichen (formell und nicht-formell).
4. Sie regt den Erfahrungsaustausch der Pfarrer und Pfarrerinnen, Katecheten und Katechetinnen, Diakone und Diakoninnen, Missionare und Missionarinnen, weiteren kirchlichen Mitarbeitenden und der Gemeinden an.
5. Die Vorschläge für den Austausch von Vorhaben oder Erfahrungen müssen der CILCA für die entsprechende Planung und Vorlage bei IECLB und ELKB eingereicht werden.
6. Für den Austausch gilt:
 - a) Entsendung von Pfarrer und Pfarrerinnen, Katecheten und Katechetinnen, Diakonen und Diakoninnen, Missionaren und Missionarinnen sowie weiteren kirchlichen Mitarbeitenden durch die IECLB;
 - b) Einsatz durch die CILCA;
 - c) Finanzierung durch die ELKB.
7. Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kirchen.

III. Verfahren

1. Jede nationale Kirche kann an die CILCA den Antrag auf Mitarbeitende aus der IECLB stellen. Ein kurzer Lebenslauf des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin wird von der IECLB vorgelegt. Es liegt dann in der Entscheidung der jeweiligen nationalen Kirche, den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin anzunehmen oder nicht. Fällt die Antwort der nationalen Kirche in der CILCA zustimmend aus, dann liegt die letzte Entscheidung bei der IECLB als der den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin entsendenden Kirche.
2. Für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin und jedes Austauschvorhaben muss ein individueller Vertrag mit der jeweiligen nationalen Kirche innerhalb der CILCA ausgearbeitet werden.

Er enthält u. a. folgende Punkte:

- a) Von Seiten der aufnehmenden Kirche:
 - Verpflichtung zur Regelung der Aufenthaltsformalitäten;
 - Klärung der Arbeitsbedingungen (Dauer des Einsatzes, Gehalt, Wohnung, Urlaubstage, Fahrzeug usw.);
 - Aufgabenbeschreibung und Dienstordnung für die entsandten Mitarbeitenden;
 - Verpflichtung, sich mit den Erfahrungen und Folgen, die sich aus der Mitarbeit der Entsandten ergeben, auseinanderzusetzen;

- Benennung eines Ansprechpartners/einer Ansprechpartnerin für die entsandten Mitarbeitenden.
- b) Von Seiten der entsandten Mitarbeitenden:
- Bereitschaftserklärung, sich auf die historische und kulturelle Situation des aufnehmenden Landes einzulassen;
 - Verpflichtung, die Regeln und die Verfassung der aufnehmenden Kirche anzuerkennen;
 - Verpflichtung und Anspruch auf eine sprachliche Vorbereitung.
- c) Von Seiten der entsendenden Kirche:
- Gewährleistung einer Vorbereitungszeit von ca. einem Monat;
 - Gewährleistung eines Sprachkurses;
 - Verpflichtung zur Begleitung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin und seiner oder ihrer Familie im Ausland
 - Gewährleistung einer Übergangsfrist von einem Monat nach Rückkehr des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in die entsendende Kirche.

IV. Grundsätze des Einsatzes

1. Zur Erfüllung der Ziele dieses Vertrages einigen sich IECLB, ELKB und CILCA auf folgende Grundsätze, die Bestandteil des individuellen Vertrags sind:
- a) Die Kosten für die Hin- und Rückreise des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin und seiner oder ihrer Familie werden von der ELKB übernommen.
 - b) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin erhält durch die ELKB bei Amtsübernahme eine Beihilfe in Höhe eines Monatsgehältes.
 - c) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin erwirbt das Recht auf die Zahlung eines zusätzlichen Monatsgehältes für jedes volle Dienstjahr als Beihilfe für seine Rückkehr. Dies wandelt sich in einen gesetzlichen Rechtsanspruch nach Ablauf von mindestens drei Dienstjahren. Der entsprechende Wert soll in einer Summe am Ende der drei Jahre gezahlt werden.
 - d) Die ELKB zahlt der entsendenden Kirche einen Altersversorgungszuschlag in der von der Besoldungsordnung für kirchliche Mitarbeiter der IECLB vorgesehenen Höhe. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin verpflichtet sich, auf eigene Rechnung seine Zahlungen für seine Altersversorgung aufrechtzuerhalten.
 - e) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat das Recht auf zwei Monate Urlaub in seinem oder ihrem Herkunftsland nach drei Dienstjahren, wenn ein neuer Vertrag über weitere drei Dienstjahre geschlossen werden sollte.
 - f) Das Monatsgehalt wird unter Beachtung der Besoldungsordnung für kirchliche Mitarbeiter der IECLB in Übereinstimmung mit der nationalen Kirche vertraglich festgelegt.

- g) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ist verpflichtet, sich und seine oder ihre Familie zu versichern (Kranken- Unfallversicherung) und die Dokumente der nationalen Kirche vorzulegen, damit der individuelle Vertrag in Kraft treten kann.
- h) Die Kosten für Erziehung und Sozialversicherung der Kinder gehen zu Lasten des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin.

2. Für die Dauer des Einsatzes gilt:

- a) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ist an Dienstordnung und Kirchenverfassung der nationalen Kirche gebunden, obwohl er oder sie weiterhin Pfarrer oder Pfarrerin der IECLB mit zeitlicher Beurlaubung zur Dienstleistung bleibt. Er oder sie nimmt die in diesen Regelungen gegebenen Möglichkeiten der Partizipation wahr.
- b) Die Teilnahme des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin an anderen Aktivitäten fällt in die Entscheidung der jeweiligen nationalen Kirchenleitung.
- c) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin und der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin der nationalen Kirche führen regelmäßige Arbeitsbesprechungen im Turnus von 2 – 3 Monaten durch. Die beteiligten Kirchen werden über die Ergebnisse dieser Besprechungen informiert. Der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin ist dem zuständigen Leiter oder der zuständigen Leiterin des Referates Lateinamerika der ELKB mit Beginn des Einsatzes des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin zu benennen.

V. Besonderheiten bei Kurzzeiteinsätzen

Für Kurzzeiteinsätze (Einsätze bis zur Dauer eines Jahres) richten sich das Verfahren und die Grundsätze des Einsatzes abweichend zu den Bestimmungen unter III. und IV. nach den Kurzzeitmitarbeitendenmodellen von Mission EineWelt – Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

VI. Allgemeine Bestimmung

1. Eine Veränderung der Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Partner.
2. Die Aufhebung dieser Vereinbarung kann von jedem der beteiligten Partner angefordert und von den Vertretern oder den Vertreterinnen der unterzeichneten Kirchen beschlossen werden.
3. Diese Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020. Sie wird vollzogen im Rahmen regelmäßiger Konsultationen zwischen den Beteiligten.

San Salvador, den 26. Februar 2016

Für die CILCA

Dr. Medardo E. Gómez
Präsident der
Comunión de Iglesias Luteranas de Centroamerica

Für die IECLB

Dr. Nestor Friedrich
Präsident der
Evangélica de Confissão Luterana no Brasil

Für die ELKB

Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Landesbischof der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern